

HOAI-Vertrag Objektplanung - Freianlagen

zwischen

der **Landeshauptstadt Potsdam,**

vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Potsdam, Frau Noosha Aubel,

vertreten durch den Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen,

vertreten durch den Fachbereichsleiter, Herrn Lars Schmäh,

Friedrich-Ebert-Straße 79/81

in 14469 Potsdam

– nachfolgend „LHP“ oder „AG“ genannt –

und

X-Y-Landschaftsarchitekten BDLA

vertreten durch Frau Erika Mustermann,

Straße des Friedens 137

14469 Potsdam

– nachfolgend „AN“ genannt –

wird für die Gestaltung der Freianlagen:

Innerstädtische untergenutzte Freifläche Nuthepark

als Teilfläche 02 des Gesamt-BBSR-Fördermittelprojekts: „Gestaltung und Anpassung des öffentlichen Raums zur Klimaanpassung - Entwicklung exemplarischer Freiraumtypologien“

Vergabe Nr.: OV-L-453-169-26

folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Freianlagen gem. §§ 38 ff. HOAI 2021:

Für das Vorhaben:

Innerstädtische untergenutzte Freizeitfläche Nuthepark

als Teilfläche 2 des Gesamt-BBSR-Fördermittelprojekts: Gestaltung und Anpassung des öffentlichen Raums zur Klimaanpassung - Entwicklung exemplarischer Freiraumtypologien

Auf der Liegenschaft:

Babelsberger Straße, 14473 Potsdam, Nuthepark, Gemarkung Potsdam, Flur 4, Flurstücke 208, 143, 141, 139, 29/23, 62, 63, 64, 514, 20/25.

Leistungsumfang:

Der Vertrag umfasst die stufenweise Beauftragung folgender Leistungen gem. § 39 HOAI 2021 für die Freianlagenplanung:

- Stufe 1: die Grundleistungen für die Leistungsphasen 1 – 6
- Stufe 2: die Grundleistungen für die Leistungsphasen 7 – 8, davon LPH 7 nur mit 50%
- Besondere Leistungen (siehe Leistungsbeschreibung):
 - Erstellung eines Baugrundgutachtens
 - Vorbereitung und Mitwirkung von zwei Kinder- und Jugendbeteiligungen
 - Vorstellung der Planung in den städtischen Gremien
 - Erstellung eines Baumfällantrages

2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind:

- a) der vorliegende Vertrag,
- b) Vergabeunterlagen, insbesondere bestehend aus Angebotsaufforderung, Leistungsbeschreibung und den Änderungen durch die Antworten der Landeshauptstadt Potsdam auf Bewerber-/Bieteranfragen (Anlagenkonvolut 1),
- c) Auszug Plangebiet (Anlage 2),
- d) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
- e) Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 3),
- f) Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz für Auftragnehmer und Nachunternehmer (Anlage 4 und 5),
- g) das finale Angebot des Vertragspartners nebst bepreister Leistungsbeschreibung (Anlage 6),

- h) die einschlägigen technischen Vorschriften und die gültigen EURO-Normen (EN), DIN-Normen sowie Gelbdrucke der DIN-Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie alle gültigen anerkannten Regeln der Technik, alle besonderen örtlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der in Deutschland allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften, Verbände und Innungen, der Berufsgenossenschaften, der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstättenrichtlinien,
- h) das Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 7).

Bei Widersprüchen gelten die vorgenannten Vertragsbestandteile nacheinander in der ausgeführten Reihenfolge. Der geltende Stand der Technik ist jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme zu bestimmen. Abweichende Allgemeine Vertragsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn diese widerspruchsfrei durch den AG entgegengenommen wurden.

Der AN hat seine Leistungen den vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen in ihrem jeweils neuesten Stand zugrunde zu legen.

2.2 Prüfungspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat die ihm vom AG, vom Objektplaner oder von Sonderfachleuten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Pläne etc. zu prüfen, bevor er sie zur Grundlage seiner eigenen Leistung macht oder weiter- bzw. freigibt. Er hat den AG unverzüglich auf Fehler und Widersprüche hinzuweisen. Soweit sich der AN aufgrund fehlender eigener Fachkunde zu einer entsprechenden Prüfung außer Stande sieht, hat er dies dem AG rechtzeitig mitzuteilen und geeignete Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Die eigenständige Prüfungspflicht des AN zu den vom AG übergebenen Unterlagen bleibt aber auch in diesem Fall unberührt.

Der AN erklärt, dass er sich über das Vorhaben, den Vertragsgegenstand, die Vertragsbestandteile, Bodenbeschaffenheit und die örtlichen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nachbarbebauung umfassend und ausreichend informiert hat. Er hat die vorliegenden Vertragsbestandteile vor Abschluss dieses Vertrages umfassend auf Funktionalität, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Richtigkeit überprüft.

3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1** Der AN erbringt alle für die vertragsgerechte Umsetzung der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen Planungsaufgabe und die nachfolgende Realisierung der Planung erforderlichen Freianlagenplanungsleistungen. Die wesentlichen Planungsziele liegen bereits vor. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungen in diesem Vertrag (einschließlich seiner Bestandteile) explizit benannt werden oder nicht.
- 3.2** Die Leistungen dieses Vertrages beziehen sich auf das Leistungsbild Freianlagen gemäß § 39 HOAI. Zu den Leistungen des AN gehören nach vorstehender Ziffer 3.1 insbesondere

die in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag aufgeführten HOAI-Leistungen. Soweit in der Leistungsbeschreibung Grundleistungen des Leistungsbildes Freianlagen ausdrücklich ausgenommen werden, sind diese nicht geschuldet.

Der Auftragnehmer hat ferner, soweit nach Ziffer 3.2. beauftragt, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Besonderen oder Zusätzlichen Leistungen zu erbringen

- 3.3** Der Auftragnehmer übernimmt vor diesem Hintergrund auf Basis der Leistungsbeschreibung alle weiteren Grundleistungen sowie Besonderen Leistungen der folgenden Leistungsphasen des Leistungsbildes Freianlagen gemäß § 38 HOAI mit folgenden Stufen:

Stufe 1: Planungsphase

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Leistungsphase 2: Vorplanung

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Stufe 2: Ausführungs- und Realisierungsphase

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe (anteilig mit 50%)

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung und Dokumentation)

Jede Stufe stellt eine eigenständige Beauftragung dar.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer stufenweise zu beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung aller oder einzelner Stufen besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung von Leistungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen einer Stufe unverzüglich auszuführen, wenn der Auftraggeber ihm den Auftrag für die Stufe erteilt.

Bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird der Auftragnehmer mit den Leistungen der Stufe 1 beauftragt.

Der Auftragnehmer schuldet in jeder Stufe sämtliche Planungsleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Auftrages erforderlich sind, auch wenn sie vorstehend nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

- 3.4** Der AG ist jederzeit berechtigt, sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren. Der AN hat nach Aufforderung jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Arbeitsunterlagen zu gewähren und diese auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- 3.5** Der AN hat den AG unverzüglich von auftretenden Problemstellungen, Umständen und Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein könnten, sowie über den jeweils aktuellen Projektstand vorbehaltlich näherer Festlegungen zu unterrichten.

4 Kostenvorgabe und Beschaffensvereinbarung sowie Kostenkontrolle

- 4.1** Beschaffensvereinbarung: Die Kosten für die Durchführung der in diesem Vertrag bezeichneten Maßnahme dürfen den Betrag von **2.092.500 €** netto nicht überschreiten (Kostenobergrenze). Es handelt sich bei diesem Wert um die Summe der Kostengruppen 200 und 500 der DIN 276:2018-12. Der genannte Wert stellt das zur Verfügung stehende Budget dar.

- 4.2** Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, dass die vorgenannte Kostenobergrenze im Sinne einer Beschaffensvereinbarung den zwingenden Kostenrahmen für die Leistungen des AN vorgibt. Zur Vermeidung von Mängelansprüchen hat der AN seine gesamten Leistungen unter Berücksichtigung der übrigen vertraglichen und sonstigen Vorgaben des AG an dieser Beschaffensvereinbarung auszurichten und die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Der AN ist demzufolge insbesondere verpflichtet, eine Planung zu erstellen, die neben den Vorgaben des Vertrages, seiner Bestandteile und den übrigen Vorgaben des AG auch der Beschaffensvereinbarung genügt, d.h. die innerhalb der Kostenobergrenze umgesetzt werden kann.

Es besteht Einvernehmen, dass der AN zur Einhaltung der Beschaffensvereinbarung nur dann nicht verpflichtet ist, wenn er nachweisen kann, dass kostenerhöhende Parameter im Rahmen seiner Leistungen nicht beeinflussbar waren und er die Überschreitung damit nicht zu vertreten hat.

Der AG hat baukostenerhöhende Planungsänderungen gesondert zu genehmigen. Die Baukostenobergrenzen gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages erhöhen sich allein um den genehmigten Betrag. Die Beschaffensvereinbarung gemäß Ziffer 4.1 bezieht sich nach der Genehmigung auf die neue Baukostenobergrenze.

Der AN ist während der Leistungserbringung zu einer ständigen planungs- und baubegleitenden Kostenkontrolle verpflichtet. Diese erfolgt über die im Rahmen der Leistungsphasen 5 und 6 vorzunehmenden Kostenermittlungen nach der DIN 276:2018-12 bzw. Kostenkontrollen und Kostenfeststellungen. Dabei sind insbesondere auch die Grundlagen der jeweiligen Kostenermittlung anzugeben und Kostenrisiken dezidiert auszuweisen.

- 4.3** Die Kostenkontrolle hat zum einen durch den Ausweis einer Kostenprognose auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung in der jeweiligen Kostenermittlung gemäß der DIN 276:2018-12 zu geschehen. Zum anderen hat der AN die von ihm erstellten Kostenermittlungen (einschließlich der Kostenprognose und der Darstellung der Kostenrisiken) planungs- und baubegleitend fortzuschreiben und so dem jeweils aktuellen Planungsstand sowie der aktuellen Baupreisentwicklung anzupassen. Die in diesem Sinne

fortgeschriebenen und angepassten Kostenermittlungen hat der AN dem AG fortlaufend zur Verfügung zu stellen, so dass der AG stets aktuell über die Kostenentwicklung des Projektes unterrichtet ist.

- 4.4** Wird im Rahmen der Leistungserbringung erkennbar, dass das zur Verfügung stehende Budget bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung nicht eingehalten werden kann, hat der AN dem AG unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen und ihm die möglichen Handlungs- und Planungsalternativen aufzuzeigen, die zu einer Einhaltung des Budgets führen würden. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die Umplanungen vorzunehmen, die die Einhaltung des Budgets ermöglichen. Abweichend von Ziffer 7.2 kann der AN eine zusätzliche Vergütung für die Umplanung fertiggestellter und vom AG zur bestimmungsgemäßen Verwendung freigegebener Pläne gemäß Ziffer 7.1 dieses Vertrages beanspruchen, wenn die Notwendigkeit der Umplanung auf von der Leistungsbeschreibung abweichende oder auf für den AN unabwendbare Umstände zurückzuführen ist.
- 4.5** Unabhängig von der strikten Beachtung der Kostenobergrenze Ziffer 4.1. dieses Vertrags hat der AN alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb unter Beachtung der vorgegebenen Qualitäts-, Quantitäts- und Terminziele unter Wahrung des vom Auftraggeber bewilligten Planungskonzeptes auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 4.6** Dem AN ist bekannt, dass der AG zum Teil weitreichende Entscheidungen an die ihm vom AN zur Verfügung gestellten Angaben zu den Kosten der Gesamtmaßnahme knüpft. Der AG muss sich daher unbedingt auf die Richtigkeit der ihm insoweit von dem AN gemachten Angaben verlassen. Sollten sich die vom AN gemachten Angaben zu den Kosten als unzutreffend erweisen und sollte der AG infolge einer auf eine unzutreffende Angabe des AN gestützten Entscheidung Nachteile erleiden, ist der AN, sofern ihn ein Verschulden trifft, zum Schadensersatz verpflichtet.

5 Ansprechpartner für den AG und Projektteam

- 5.1** Während des gesamten Projekts stehen dem AG der uneingeschränkt bevollmächtigte Projektleiter des AN, [REDACTED] als Koordinator und Ansprechpartner zur Verfügung. Er ist berechtigt, zwei weitere Personen zu benennen, die ihn in begründeten Fällen vertreten dürfen. Diese bedürfen der Zustimmung des AG.

Vertretungsberechtigt und abrufberechtigt für den AG sind:

- Frau Meier
- Herr Müller

- 5.2** Der AN verpflichtet sich, sein Projektteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen entstehen und insbesondere die vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden. Dabei ist das leitende Projektteam des AN hinsichtlich

der fachlichen Qualifikation der benannten Mitarbeiter mindestens so zu besetzen, während der Durchführung des Bauvorhabens vorzuhalten und in dem Bauvorhaben einzusetzen, wie bei der Eignungsprüfung angegeben wurde.

Zu Prüfungszwecken wird der AN dem AG auf Anforderung, mindestens aber vierteljährlich eine Auflistung übergeben, in welcher die von dem AN eingesetzten Mitarbeiter aufgeführt sind. Die Auflistung muss mindestens den Namen, die Funktion, die Ausbildung, die Qualifikation / Abschlüsse, die Berufsjahre und die Berufserfahrung in der vorgesehenen Funktion sowie die üblichen Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Telefax, Mobiltelefon) enthalten. Mitarbeiter des leitenden Projektteams dürfen nur aus wichtigem Grund und nur durch Mitarbeiter mit nachgewiesener gleicher Qualifikation und Erfahrung sowie darüber hinaus nur dann ersetzt werden, wenn der beabsichtigte Wechsel mit schriftlicher Begründung dem AG angezeigt worden ist und dieser seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat. Eine Zustimmungsverweigerung darf nicht offenbar unbillig sein. Der AG kann vom AN die sofortige Ablösung eines Projektleiters oder stellvertretenden Projektleiters verlangen, wenn der Mitarbeiter in fachlicher Hinsicht für die Führung der ihm zugewiesenen Funktion nicht hinreichend geeignet erscheint.

6 Honorierung

6.1 Honorierung für Leistungen nach HOAI

Das Honorar berechnet sich nach dem im Angebot des AN vom [] angegebenen Grundhonorar unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten. Die Leistungsphasen sind nach den Prozentsätzen der Leistungsbeschreibung in Anlehnung an § 39 HOAI unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 HOAI zu bewerten. Die Honorierung richtet sich ferner nach den anrechenbaren Kosten, nach der Honorarzone und der entsprechenden Honorartafel.

6.2 Vorläufiges Gesamthonorarvolumen

Damit ergibt sich ein vorläufiges Gesamthonorarvolumen des AN in Höhe von netto [] („vorläufiger Auftragswert“).

6.3 Leistungen nach Zeit

Vergütungspflichtige Leistungen außerhalb der HOAI sowie besondere Leistungen, die gem. § 3 Abs. 2 HOAI zusätzlich vergütungsfähig sind, und für die im Vorfeld kein Honorar hat vereinbart werden können oder nicht vereinbart wurde, werden zeitabhängig mit den im finalen Angebot vom [].2026 unterbreiteten Sätzen vergütet.

Eine Vergütung nach Zeit für die vorgenannten Leistungen steht dem AN nur dann zu, wenn er dem AG vor Ausführung der jeweiligen Leistung schriftlich angezeigt hat, dass zusätzlich zu vergütende Leistungen erforderlich werden und sich der AG mit einer zeitabhängigen Vergütung der jeweiligen Leistung einverstanden erklärt hat. Sofern die Parteien im Einzelfall eine anderweitige Honorierungsregelung getroffen haben, geht diese vor.

6.4 Notwendige Überarbeitungen

Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Leistungsbild und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, soweit sie beim Auftragnehmer nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

6.5 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden mit den in der Leistungsbeschreibung des Angebotes vom **2026** aufgeführten Prozentsätzen des nach Maßgabe dieses Vertrages vom AG zu zahlenden Honorars abgegolten. Damit sind insbesondere abgegolten die in § 14 HOAI genannten Kosten. Darüber hinaus gehende Nebenkosten werden vom AG nicht erstattet, sondern sind mit den sonstigen Honoraren abgegolten.

6.6 Umsatzsteuer

In den vorstehenden Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie wird, soweit anwendbar, in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

7 Leistungsänderungen und -erweiterungen

7.1 Für die Honorierung der Leistungsänderungen und –erweiterungen im Sinne von § 2 VOL/B gelten die Regelungen in Ziffer 6 (insbesondere Ziffer 6.1) entsprechend.

7.2 Planungsänderungen, die darauf abzielen, die Kostenobergrenze gem. Ziffer 4 einzuhalten, begründen keine zusätzliche Vergütung.

7.3 Verändert der AG z.B. aus Kostengründen das auszuführende Bauvolumen, so werden die Honorare für die noch nicht erbrachten Objektplanungsleistungen entsprechend angepasst.

8 Subunternehmer

8.1 Grundsatz

Der AN erbringt die ihm übertragenen Objektplanungsleistungen in dem im o.g. Angebot benannten Umfang selbst. Abweichend von diesem Grundsatz ist der AN berechtigt und verpflichtet, im Vergabeverfahren für die Ausführung von Teilleistungen benannte Subunternehmer mit der Erbringung dieser Teilleistungen zu beauftragen. Änderungen in der Beauftragung der im Angebot benannten Subunternehmer, insbesondere der Austausch von Subunternehmern oder Änderungen der von benannten Subunternehmern zu erbringenden Teilleistungen, sind nur aus wichtigem Grund und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Änderungsabsichten vorgenannter Art sind dem AG unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN muss nachweisen, dass durch den Austausch, das Ausscheiden oder Änderungen im Umfang der Beauftra-

gung benannter Subunternehmer seine im Vergabeverfahren geforderte Leistungsfähigkeit nicht nachteilig verändert wird. Nach erfolgter Einwilligung des AG ist das Konzept zur projektbezogenen Personalorganisation entsprechend anzupassen.

Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist auch eine Übertragung von weiteren Leistungen an nicht im Angebot aufgeführte Subunternehmer zulässig. Die an sonstige Subunternehmer zu beauftragenden Leistungen samt dazugehöriger Leistungsbilder sind vorher mit dem AG abzustimmen.

Auf die Einwilligung des AG besteht kein Anspruch, wenn die vom AN vorgeschlagenen Subunternehmer nicht die im Vergabeverfahren geforderte Leistungsfähigkeit nachweisen können oder unzuverlässig sind. Im Falle der Einwilligung des AG sind das Konzept zur projektbezogenen Personalorganisation und das Verzeichnis der Subunternehmer zu ergänzen.

8.2 Einräumung von Kontrollrechten

Bei Ausführung von Teilen der Leistung durch Subunternehmer stehen dem AG die gleichen Rechte zur Kontrolle der Arbeiten des Subunternehmers zu wie sie dem AG auch dem AN gegenüber bestehen. Der AN vereinbart dieses Recht ausdrücklich in den Verträgen mit den Subunternehmern.

8.3 Beauftragung und Eintrittsrechte des AG

Ausschließlicher Vertragspartner der Subunternehmer ist der AN. In den Verträgen mit den Subunternehmern verpflichtet der AN diese zur Einhaltung derjenigen Standards, zu deren Einhaltung er im Verhältnis zum AG nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet ist.

Sollte der Vertrag zwischen dem AN und dem AG zu einem Zeitpunkt beendet werden, zu dem noch Leistungen des AN ausstehen, die dieser seinerseits bei Subunternehmern in Auftrag gegeben hat, ist der AG berechtigt, in den Vertrag zwischen dem AN und seinem jeweiligen Subunternehmer einzutreten, ohne für die Zahlungsverpflichtungen des AN seinem Subunternehmer gegenüber bis zum Eintritt zu haften. Der AN wird mit seinen Subunternehmern entsprechende Vertragsregelungen vereinbaren, um einen gegebenenfalls erforderlichen Eintritt des AG in diesem Sinne zu ermöglichen.

9 Koordinierung fachlich Beteiligter

Der AN hat die Leistungen weiterer fachlich Beteiligter zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen eigenen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten. Daran anschließend hat er diese Leistung vor deren endgültiger Ausarbeitung mit dem Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten abzustimmen. Durch den Einsatz weiterer fachlich Beteiligter ändern sich die Honorare des AN nicht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen am Bauvorhaben Beteiligten ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes zu informieren, sodass eine Entscheidung des AG herbeigeführt werden kann.

10 Allgemeine und besondere Pflichten des AN

- 10.1** Der AN hat seiner vertraglichen Leistung die Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen gegenüber dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2** Mit der Genehmigungsplanung ist der AN verpflichtet, die baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 10.3** Der AN unterstützt die Behörden bei etwaigen Genehmigungsverfahren und sorgt für die Einholung der für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlichen Genehmigungen vor der Vergabe der Bauleistungen. Der AN ist verpflichtet, mit den prüfenden Stellen und den zuständigen Behörden den erforderlichen Kontakt zu halten. Er unterrichtet den AG rechtzeitig über alle bevorstehenden Verhandlungen oder Gespräche, so dass der AG oder sein Vertreter nach seinem Ermessen hieran teilnehmen kann. Der AN erstellt über diese Gespräche bzw. Verhandlungen entsprechende Notizen und Protokolle, von denen er dem AG jeweils eine Kopie übermittelt.
- 10.4** Der AN hat zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Das fertige Bauwerk hat allen derzeit gültigen gesetzlichen Vorschriften/Richtlinien u. ä. jederzeit zu entsprechen.
- 10.5** Der AN hat zu gewährleisten, dass die technischen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Er sichert zu, dass bei der von ihm zu erbringenden Leistung.
- den Grundlagen der Wirtschaftlichkeit entsprochen wird,
 - die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Vorschriften der Berufsgenossenschaft,
 - die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst,
 - die allgemeine Verkehrssicherungspflicht sowie etwaige baugewerbliche und verkehrsrechtliche Bestimmungen
- eingehalten werden.

Der AN unterstützt den AG auf Verlangen laufend bei seiner Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gilt unter anderem die Mitwirkung bei der Erstellung von Präsentationsunterlagen, die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Präsentations-, Erörterungs-, Anhörungs- und Verhandlungsterminen. Eigene Öffentlichkeitsarbeit des AN in Bezug auf das vertragsgegenständliche Projekt ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN darf gegenüber den Medien keinerlei Aussagen hinsichtlich des Projektes abgeben.

- 10.6** Der AN hat den AG oder auf Verlangen des AG Rechnungsprüfungsbehörden bzw. sonstigen Prüfungseinrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam, des Landes Brandenburg

oder des Bundes über seine Leistungen unverzüglich ohne besondere Vergütung, gegebenenfalls nach einem vom AG vorgegebenen Schema, Auskunft zu erteilen und Einblick in seine gesamten, den Auftrag betreffenden Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht solange, bis das Rechnungsprüfungsverlangen für das Projekt von der letzten Prüfbehörde für abgeschlossen erklärt worden ist. Die entsprechende Verpflichtung des AN gilt gegenüber anderen Einrichtungen oder Institutionen analog, die vom AG oder den genannten Gebietskörperschaften mit Prüfungsaufgaben betraut worden sind.

- 10.9** Der AN übergibt die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen dem AG in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang näher beschriebenen Form.

11 Termine/ Vertragsstrafe

11.1 Ausführungsfristen

Mit der Erbringung der in Auftrag gegebenen Leistungen ist unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags zu beginnen. Die Ausführungsplanung ist gemäß Terminplan der Leistungsbeschreibung vorzulegen.

Der AN wird unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages einen Planungs- und Bauzeitenplan aufstellen und mit dem AG abstimmen, der diese Termine berücksichtigt. Der mit dem AG abgestimmte Planungs- und Bauzeitenplan sowie die in dieser Ziffer ausgewiesenen Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden.

- 11.2** Der AN teilt dem AG unverzüglich mit, sofern eine Überschreitung der Fristen droht. Sofern die angegebenen Fristen überschritten werden, so hat der AN dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall hat der AN alles zu unternehmen, um drohende Terminverzögerungen zu vermeiden oder eingetretene Terminverzögerungen aufzuholen. Terminverzögerungen, die auf das Verschulden des AN zurückzuführen sind, hat dieser zu verantworten.

11.3 Vertragsstrafe

Werden die Fristen im Sinne von Ziffer 11.1. aus einem vom AN zu vertretenden Grund überschritten, so hat der AN für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des vorläufigen Nettoauftragswertes gem. Ziffer 6.2, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des vorläufigen Nettoauftragswertes gem. Ziffer 6.2 an den AG zu zahlen. Die Vertragsstrafe bei Überschreitung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen wird auf Basis der Auftragssumme berechnet, die den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Leistungen entspricht.

Der AG behält sich das Recht vor, die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn sie bei der Abnahme nicht vorbehalten worden ist.

Sobald der AN bezüglich einer Vertragsfrist bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer oder neu vereinbarter Fristen nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des AN eingetreten ist.

Weitergehende Verzugsschadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Ist die Vertragsstrafe verwirkt, wird sie auf weitergehende Ansprüche angerechnet.

12 Haftung und Versicherung

12.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter für Schäden aller Art frei, die auf einer schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten oder sonstigem schuldhaften Verhalten des AN beruhen. Dies umfasst insbesondere auch Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten, Persönlichkeitsrechten, Datenschutzvorschriften sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

12.3 Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung des AG, einschließlich notwendiger Anwalts- und Gerichtskosten. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche zu informieren und ihm sämtliche zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

12.4 Zur Absicherung von Ersatzansprüchen des AG aus diesem Vertrag hat der AN bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen:

für Personen- und Sachschäden: € 1.500.000

für Vermögensschäden: € 250.000

Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der Deckungssumme umfassen.

Die Kosten der Betriebshaftpflichtversicherung sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.

12.5 Der AN weist dem AG erstmalig unverzüglich bei Abschluss dieses Vertrages und dann fortlaufend jährlich bis zum 31.01. eines jeden Jahres den entsprechenden Versicherungsabschluss und die regelmäßigen Prämienzahlungen nach Ziffer 12.4 nach.

12.6 Legt der AN den geforderten Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, hat der AG bis zur Vorlage dieses Nachweises ein Zahlungsverweigerungsrecht hinsichtlich aller nach diesem Vertrag fälligen Forderungen des AN.

13 Zahlungen

13.1 Der Auftragnehmer kann gegen Vorlage entsprechender Rechnungen nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase Abschlagszahlungen gemäß dem Stand seiner Leistungen verlangen. Die Zahlung von Abschlagsrechnungen stellt keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen dar.

- 13.2** Der AN hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Die Rechnungen sind nach ihrem Zweck als fortlaufende Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.
- 13.3** Zahlungen leistet der AG innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung.

Die Rechnungen haben den Anforderungen des § 14 UStG sowie zusätzlich, sofern es sich um eine elektronische Rechnung handelt, des § 5 BbgEREchV zu genügen. Die Rechnungslegung erfolgt an die:

Landeshauptstadt Potsdam

Die Oberbürgermeisterin

Rechnungseingang 453.1

Friedrich-Ebert-Str. 79/81

14469 Potsdam

Sofern die Rechnung als elektronische Rechnung übermittelt wird, ist hierfür ausschließlich der Standard XRechnung zu verwenden. Dies schließt den Standard ZUGFeRD ab der Version 2.2.0 Profil XRechnung ein. Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist ausschließlich die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu nutzen:

<https://xrechnung-bdr.de/>

Die Leitweg-ID der Landeshauptstadt Potsdam lautet: 12-12992262150119-98.

Der AN ist im Fall von § 27 Abs. 38 UStG während der Dauer des Übergangszeitraums berechtigt, Rechnungen als sonstige Rechnung in Papierform oder als PDF an die Landeshauptstadt Potsdam zu übermitteln

13.4 Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen; § 354 a HGB bleibt unberührt.

- 13.5** Jegliche Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung wegen fehlerhaft berechneter Leistungen oder Forderungen. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Ist ein Zahlungseingang beim AG nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des schriftlich formulierten und berechtigten Rückforderungsverlangens festzustellen, befindet sich der AN ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

14 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 14.1** Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Zuschlagserteilung und endet, sofern die Stufe 2 beauftragt wird, mit dem Abschluss der Leistungsphase 8, andernfalls mit Abschluss der Leistungsphase 6.
- 14.2** Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 14.3** Der AG ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn
- sich die Planungsgemeinschaft auflöst;
 - der AN ohne Zustimmung des AG einen Projektleiter des Projektteams austauscht oder der AN sein Projektteam nicht entsprechend dem Organigramm Projektteam besetzt, vorhält und in dem Projekt einsetzt und eine vom AG zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen bzw. eine Abmahnung erfolglos geblieben ist;
 - der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt;
 - der Auftragnehmer mit dem Zeitplan für die Auftragsabwicklung in Verzug geraten ist und sich mit einer oder mehrerer Positionen des Zeitplanes seit mehr als drei Wochen in Verzug befindet, sodass keine zeitgerechte Abwicklung der in dem Angebot genannten Leistungen mehr gegeben ist;
 - ohne Zustimmung des Auftraggebers schuldhaft von der in dem Angebot vorgesehenen Art der Leistungserbringung abweicht.

Bei Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen des AN ist dieser zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich anzudrohen. Mit der Kündigungsandrohung ist eine Nachfrist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes einzuräumen. Die Kündigungsandrohung mit Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Erfüllung seiner Vertragspflichten bereits zuvor nach Fristsetzung durch den AG verweigert oder die weitere Leistungserbringung abgelehnt oder aus vertragswidrigen Gründen von Gegenleistungen abhängig gemacht hat.

- 14.4** Die bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und vom AG verwerteten Leistungen vergütet der AG unter Ausschluss weitergehender Ansprüche dem AN zu den vereinbarten Honoraren vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadensersatz- und sonstigen Gegenansprüchen.

Bei einer ordentlichen Kündigung des Vertrages gilt hinsichtlich des Vergütungsanspruchs § 648 S. 3 BGB. Wird der Vertrag nach § 650r Abs. 1 oder 2 BGB gekündigt, gilt hinsichtlich des Vergütungsanspruchs § 650r Abs. 3 BGB.

- 14.5** Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es der Schriftform.

15 Eigentumsrechte

- 15.1** Die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG, der AG bleibt alleiniger Berechtigter der zur Verfügung gestellten Daten. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Als Dritte gelten nicht die von dem AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Behandlung von Informationen und Unterlagen verpflichtet haben.
- 15.2** Die Parteien erklären hiermit die Zustimmung zur Eigentumsübertragung und Übertragung der Berechtigungen an den in Erfüllung dieses Vertrages hergestellten Unterlagen und Daten an den Auftraggeber.
- 15.3** Der AN ist vorleistungspflichtig und ist mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, zur Herausgabe der Unterlagen und Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 an den AG verpflichtet.

An genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Original-Zeichnungen und allen sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung von Verträgen.

16 Einhalten von Rechtsvorschriften, Antidiskriminierungs- und Antikorruptionsverpflichtung

- 16.1** Die auftragnehmende Partei wird die jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Satzungen, Rechtsverordnung u.a.) sowie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung einhalten und berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sicherzustellen, dass ihre Werbung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den guten Sitten entspricht. Die Grundsätze des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen sind zu beachten. Die auftragnehmende Partei wird ebenfalls auf die Einhaltung der Regelungen der Sätze 1 bis 3 bei ihren Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen hinwirken.
- 16.2** Werden Verstöße durch die auftragnehmende Partei oder durch Dritte festgestellt, wird die auftragnehmende Partei alles ihr tatsächlich und rechtlich Mögliche unternehmen, um den Verstoß unverzüglich abzustellen. Dies gilt im Besonderen für Vorgänge die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen können. Für diese Sachverhalte wird die auftragnehmende Partei die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich selbständig informieren und dieser mitteilen, wie der Rechtsverstoß beseitigt wird und bis wann dies der Fall sein wird. Sofern keine eigenständige Mitteilung erfolgt, hat die Landeshauptstadt Potsdam gegenüber der auftragnehmenden Partei ein Auskunftsrecht. Bei erheblichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (u.a. wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der

Herkunft) besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass die Landeshauptstadt Potsdam den konkreten Vorgang mit Nennung der Daten der auftragnehmenden Partei an zuständige Stellen melden darf. Im Falle von diskriminierender Werbung wird die Landeshauptstadt Potsdam die beanstandete Werbung an den Deutschen Werberat - Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. Deutscher Werberat, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin melden. Das Ergebnis der Einschätzung, insbesondere des Werberates, darf die Landeshauptstadt Potsdam eigenständig veröffentlichen. Weitergehende Ansprüche der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

- 16.3** Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN Personen, die für den AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in der gültigen Fassung zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.
- 16.4** Unter Vorteil im Sinne des Absatzes 3 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten des AG beim AN, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist und der AN es unterlässt, sich beim AG über das Vorliegen einer Genehmigung Gewissheit zu verschaffen.
- 16.5** Das Gleiche gilt, wenn sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat.

17 Abnahme, Haftung und Verjährung

- 17.1** Sämtliche vom AN erbrachte Leistungen werden insgesamt und förmlich nach Fertigstellung der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung abgenommen, sofern die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt und im Wesentlichen mangelfrei sind. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt. Der AN kann eine Teilabnahme gemäß § 650s BGB verlangen. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Im Protokoll sind vorhandene Mängel festzuhalten und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Die Rechte des AG bei Mängeln und Pflichtverletzungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Für alle aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen gilt eine mit der Abnahme beginnende Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

Soweit vom AN infolge einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nur eine Teilleistung erbracht wird, gilt Ziffer 17.1 entsprechend.

- 17.2** Die Verjährung des Honoraranspruchs des AN beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Honorarschlussrechnung übergeben wird.
- 17.3** Zur Sicherstellung der Mängelansprüche des AG gegen den AN aus diesem Vertragsverhältnis sowie zur Sicherstellung eventueller Ansprüche wegen Pflichtverletzung, kann der AG von fälligen bzw. fällig werdenden Zahlungsansprüchen des AN einen Betrag in Höhe von 5% des vorläufigen Netto-Auftragswertes bis Ablauf der Ansprüche einbehalten.
- 17.4** Die vorstehend geregelte Sicherheit für Mängelansprüche sowie Ansprüche wegen Pflichtverletzung erstreckt sich neben der Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz auch auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Von dem auf die Aufrechenbarkeit bezogenen Einredeverzicht sind vom AG ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des AN ausgenommen. Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird vom AG nach Ablauf der Verjährungsfrist zurückgegeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 17.5** Während der Dauer der Verjährungsfrist hat der AN alle Unterlagen für Honorar- und Gewährleistungsansprüche sowie Pläne und Bestandszeichnungen sicher aufzubewahren und dem AG auf Verlangen auszuhändigen. Erforderlichenfalls kann der AN von den an den AG übergebenen Unterlagen nach Absprache mit diesem auf eigene Kosten Kopien fertigen.
- 17.6** Der AN hat die Aufzeichnungen sowie alle sonstigen Unterlagen und Belege, die während des gesamten Planungsprozesses entstanden sind, für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren, sofern die Unterlagen nicht bereits nach Ziffer 15.3. übergeben wurden. Diese Frist beginnt mit der Abnahme. Danach sind diese Unterlagen – sofern sie im Eigentum des AG stehen – an den AG zu übergeben. Sofern es sich um Unterlagen handelt, die im Eigentum des AN stehen, sind dem AG nach Ablauf der genannten Frist entsprechende Fotokopien/Pausen zu übergeben.

Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

18 Nutzungs- und Schutzrechte

- 18.1** Der AN ist berechtigt, das Projekt zu Referenzzwecken im Rahmen von VgV-Verfahren und auf seiner Internetseite oder Fachbeiträgen mit architektonischen Bezug unter Nennung des AN zu veröffentlichen, wenn dem keine berechtigten Interessen des AG entgegenstehen.
- 18.2** Der AN räumt dem AG für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts an den geschuldeten Leistungen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Dauer sämtliche räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte ausschließliche Nutzungsrechte ein. Der AG ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden oder durch Dritte vollenden zu lassen.
- 18.3** Insbesondere räumt der AN dem AG das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in jeglicher Form, das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung unter Verwendung von digitalen Speicher- und Wiedergabemedien, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht der Bearbeitung ein. Das Recht der Verbreitung umfasst auch das Recht der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken.
- 18.4** Die Rechtseinräumung erfolgt auch für unbekannte Nutzungsarten. Der Vertragspartner kann die Rechtseinräumung für unbekannte Nutzungsarten innerhalb von drei Monaten widerrufen, nachdem die Landeshauptstadt Potsdam die Mitteilung über die Aufnahme der neuen Art der Nutzung an den Vertragspartner unter der ihr zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Im Übrigen gelten die §§ 31 a und 32 c UrhG.
- 18.5** Eingeschlossen ist das Recht, die eingeräumten Rechte ohne gesonderte Zustimmung des Urhebers vollständig oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 18.6** Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Rechtseinräumungen nach 18.2, 18.3 und 18.5. für die Zukunft abgegolten. Ein gesonderter Vergütungsanspruch besteht nicht. Die Parteien sind sich über die Angemessenheit der Vergütung einig.
- 18.7** Der AN sichert dem AG zu, dass seine Leistungen und die von ihm beschafften Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter eingreifen. Soweit der AN Subunternehmer einsetzt und diesen an ihren Leistungen Urheberrechte zustehen können, hat der AN durch entsprechende Vertragsregelungen Sorge zu tragen, dass die Rechte und Befugnisse des AG gemäß Ziffern 18.2 bis 18.6 auch in diesem Fall ungehindert ausgeübt werden können.
- 18.8** Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche wegen einer Verletzung von Rechten im Sinne von Ziffer 18.7 geltend machen.

- 18.9** Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung ihrer Rechte geltend gemacht werden. Der AN verpflichtet sich, die Abwehr solcher Ansprüche zu übernehmen und dem AG alle dennoch entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden hieraus zu ersetzen
- 18.10** Der AN wird im Falle der Verletzung von Rechten Dritter die betroffenen Teile der Vertragsleistung auf eigene Kosten unverzüglich entsprechend abändern.
- 18.11** Die voranstehenden Regelungen gelten auch und gerade in allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

19 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 19.1** Der AN ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster etc. während der Dauer des auszuführenden Auftrages und danach uneingeschränkt vertraulich zu behandeln sowie über alle Informationen, die er bei Durchführung des Auftrages erhält, während der Dauer des auszuführenden Auftrages und danach gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 19.2** Der AN ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Bei der Verletzung von wesentlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hat der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung und nach der Beendigung einen Anspruch auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz.

Insbesondere ist dem AN jede andauernde Speicherung personenbezogener Daten, deren Verwendung für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte untersagt. Entgegenstehende gesetzliche Verpflichtungen und vertraglich zugelassene Berechtigungen bleiben hiervon unberührt.

- 19.3** Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der AN zur Erfüllung dieses Vertrages keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des AG wahrnimmt. Sollte sich im Verlauf des Auftrags Gegenteiliges herausstellen, erklären sich die Vertragsparteien bereits jetzt bereit, eine ergänzende Vereinbarung im Sinne des Art. 28 DS-GVO abzuschließen.
- 19.4** Der AN wird nur solche Mitarbeiter und Nachunternehmer einsetzen, die er über die Bedeutung und den Inhalt der Datenschutzregelungen belehrt und die er auf deren Beachtung förmlich schriftlich verpflichtet hat. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen und auf Anforderung dem AG vorzulegen.

- 19.5** Der AN verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm durch die Tätigkeit für den AG bekannt gewordenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu behandeln.
- 19.6** Der AN wird den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einem Verstoß des AG, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und/oder Nachunternehmer gegen die vorstehenden Regelungen beruhen, umfassend und auf erstes Anfordern freistellen.

20 Persönliche Daten

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vertragsbezogenen Informationsblätter zur Verarbeitung personenbezogener Daten der jeweiligen Gegenseite auch an ihre mit der Vertragsbearbeitung befassten Mitarbeiter umgehend weiterzureichen.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des bundesdeutschen Internationalen Privatrechts.
- 21.2** Vertragssprache ist deutsch. Alle Planungsdokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 21.3** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen der Schriftform bedürfen ihrerseits der Schriftform.
- 21.4** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die den inhaltlich und wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Potsdam, den

Landeshauptstadt Potsdam

(Auftraggeber)

X-Y-

(Auftragnehmer)